

Stadt Heidelberg  
Dezernat I  
Personal- und Organisationsamt

**Festsetzung der Dienstbezüge der  
Beigeordneten**

**Beschlussvorlage**

**Beschlusslauf!**  
Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2004	N	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	22.04.2004	Ö	O ja O nein O ohne	

**Beschlussvorschlag:**

*Die Stelle des Ersten Beigeordneten wird in Besoldungsgruppe B 7, die Stellen der weiteren Beigeordneten in Besoldungsgruppe B 6 Bundesbesoldungsordnung ausgewiesen.*

**Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.03.2004**

**Ergebnis:** mehrheitliche Zustimmung zur Beschlussempfehlung

**Sitzung des Gemeinderates vom 22.04.2004**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

Die Landeskommunalbesoldungs-Verordnung – LKomBesVO – regelt die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Landräte, Bürgermeister und der Beigeordneten. Danach sind die Beamten nach sachgerechter Bewertung (insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes) in eine Besoldungsgruppe einzuweisen. Für die Beigeordneten gilt § 2 Ziffern 3 a bzw. 3 b LKomBesVO.

Danach sind bei Städten zwischen 100.000 und 200.000 Einwohnern bei der ersten Wahl die Stelle der/des Ersten Beigeordneten in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 BBesO, die Stellen von weiteren Beigeordneten in Besoldungsgruppe B 5 oder B 6 BBesO auszuweisen.

Bereits 1992 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.06.1992 (Drucksache: 534/92) beschlossen, die Stelle des Ersten Beigeordneten wie bereits bisher in der Besoldungsgruppe B 7 BBesO, die weiteren Beigeordneten in der Besoldungsgruppe B 6 BBesO auszuweisen. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat anlässlich der letzten Prüfung im Jahre 2002 empfohlen, einen erneuten Beschluss des Gemeinderats über die Besoldung der Beigeordneten herbeizuführen, welcher auf der Basis einer sachgerechten Bewertung der Anforderungen an die StelleninhaberInnen erfolgt.

Bei der Beurteilung des Anforderungsprofils der Beigeordnetenstellen sind insbesondere zu berücksichtigen

- die Einwohnerzahl der Stadt sowie
- der Umfang und
- der Schwierigkeitsgrad des Amtes.

Ein analytisches Bewertungsverfahren wie bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 16 Bundesbesoldungsordnung von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) steht für die Bewertung von Stellen der Besoldungsgruppe B nicht zur Verfügung.

Bei der summarischen Bewertung gehen wir daher von folgenden Gegebenheiten aus:

- Die Stadt Heidelberg hat 142.000 Einwohner. Hinzugerechnet werden dürfen die Hälfte der Familienangehörigen der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte. Die aktuelle Zahl ist leider bei den amerikanischen Behörden nicht in Erfahrung zu bringen. Letzte Meldung aus dem Jahre 1998 waren 8.700 Mitglieder der Streitkräfte, deren Familienangehörige und nicht kasernierte Mitglieder konnten nicht gesondert ausgewiesen werden. Die Stadt Heidelberg befindet sich jedoch mit der Einwohnerzahl bereits im Mittelfeld der von der LKomBesVO (100-200.000 Einwohner) vorgesehenen Größengruppe für die maßgeblichen Besoldungsgruppen.
- Die Beigeordneten in Heidelberg haben ein breites Aufgabenspektrum mit einem hohen Maß an Verantwortung und jeweils sehr unterschiedlichen Anforderungen. Dies ist u. a. bedingt durch die vergleichsweise geringe Anzahl an Dezernenten. Ein Vergleich mit anderen Stadtkreisen und Kreisstädten in Baden-Württemberg aus dem Jahre 2000 hat ergeben, dass selbst viel kleinere Städte bereits 3 Beigeordnete haben (Ulm, Pforzheim, Heilbronn).
- Der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben unserer Beigeordneten, der auch durch die besondere Situation Heidelbergs als Universitätsstadt und Wissenschaftsstandort bedingt ist, steigt vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Finanzlage der Stadt Heidelberg immer mehr an. Massive gesellschaftliche Veränderungen und der demographische Wandel erfordern zusätzliche Kompetenzen.

Die bisherige Praxis,

- a) den Ersten Beigeordneten der Besoldungsgruppe B 7 BBesO
- b) alle weiteren Beigeordneten der Besoldungsgruppe B 6 BBesO

zuzuordnen, ist vor diesem Hintergrund angemessen und entspricht einer sachgerechten Bewertung.

gez.

Beate W e b e r